



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Staatskanzlei

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Ministerium des Innern

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium für Schule und Bildung

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ministerium der Justiz

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landesrechnungshofs NRW  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags NRW  
40221 Düsseldorf

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

03. August 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
**P 1120 - 000114 \_ 2021/000005**  
**- IV A 3**  
Bei Antwort bitte angeben

Frau Keller-Zacher  
Referat IV A 3  
Telefon 0211 4972-2435  
Fax :0211 4972-1217  
ursula.keller-zacher@fm.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:  
www.finanzverwaltung.nrw.de/  
datenschutz

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785  
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee  
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706  
Haltestelle: Schadowstraße



nachrichtlich

Abteilung II  
im Hause

03. August 2021

Seite 2 von 4

Hauptpersonalrat beim Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
im Hause

Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des  
Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen  
im Hause

Landesamt für Besoldung und Versorgung  
40192 Düsseldorf

### **Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung anlässlich eines akuten Unwetterereignisses katastrophalen Ausmaßes**

In Anbetracht der massiven Auswirkungen der Flutkatastrophe infolge der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen und der dadurch entstandenen Ausnahmesituation, die sofortiges Handeln erforderlich macht, gebe ich im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium des Innern folgende Hinweise:

#### **I. Vom Hochwasser unmittelbar betroffene Beschäftigte:**

In dringenden Fällen kann Beschäftigten grundsätzlich bezahlter Sonderurlaub von bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 FrUrlV NRW bzw. § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L). Für Beamtinnen und Beamte wird zudem über die Generalklausel des § 33 Abs. 1 Satz 1 FrUrlV NRW die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge „im notwendigen Umfang“ ermöglicht.

Es bestehen keine Bedenken, wenn Beschäftigten (Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten) zur Sicherung des eigenen Eigentums, das durch ein Unwetterereignis katastrophalen Ausmaßes bedroht oder beschädigt ist, zur Beseitigung der Folgen eines solchen Ereignisses am eigenen Eigentum und – soweit mobile Arbeit nicht möglich ist – in anderen Fällen der



vorübergehenden Verhinderung aufgrund eines solchen Ereignisses<sup>1</sup> im notwendigen Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bzw. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge von bis zu fünf Arbeitstagen gewährt wird. Die jeweilige Dienststelle hat innerhalb dieses Rahmens über den notwendigen Umfang nach Maßgabe aller bekannten Tatsachen eigenverantwortlich zu entscheiden.

**Härtefallregelung:** In den vorgenannten Ausnahmefällen kann Beschäftigten darüber hinaus unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und unter Einbeziehung individueller Arbeitszeitmodelle Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bzw. eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für maximal weitere 15 Arbeitstage gewährt werden, d.h. insgesamt bis zu maximal 20 Arbeitstage (einschließlich eines Sonderurlaubs nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 FrUrlV NRW bzw. einer Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L). Ein Härtefall ist damit insbesondere dann anzunehmen, wenn der Beschäftigte durch die Unwetterkatastrophe in besonderer Weise betroffen ist. Für Beamtinnen und Beamte wird damit der „notwendige Umfang“ im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 FrUrlV NRW konkretisiert. Die jeweilige Dienststelle entscheidet über die Anzahl der Arbeitstage mit Arbeits-/ Dienstbefreiung bzw. Sonderurlaub eigenverantwortlich.

In den vorgenannten Fällen bestehen keine Bedenken dagegen, Sonderurlaub bzw. Arbeits-/ Dienstbefreiung rückwirkend zu gewähren.

Unter Sicherung des „eigenen Eigentums“ kann auch solches von Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwistern, Kindern, Stief- und Pflegeeltern und –kindern angesehen werden.

## II. Freiwilligendienst:

Die Freistellung bei Heranziehung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren oder der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen zum Dienst im Katastrophenschutz richtet sich bei Tarifbeschäftigten nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG). Helferinnen und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) werden nach § 3 Abs. 1 THW-Gesetz freigestellt. Beamtinnen und Beamten wird Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt (§ 25 Abs. 1 Nummer 3 und Abs. 3 FrUrlV NRW, § 20 Abs. 2 BHKG).

## III. Betriebsstörung:

Soweit in der Dienststelle infolge der akuten Katastrophe wegen eines Unwetterereignisses kein Dienstbetrieb möglich ist und die Arbeitsleistung auch nicht auf anderem Wege erbracht werden kann (z.B. mobiles Arbeiten), ist von einer Betriebsstörung auszugehen. Es gelten die von der Recht-

---

<sup>1</sup> Keine vorübergehende Verhinderung in diesem Sinne liegt vor, wenn Beschäftigte wegen hochwasser-/unwetterbedingten Verkehrsstörungen oder Zugverzögerungen ihren Arbeitsplatz nur schwierig erreichen können. Beschäftigte haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Zeitgutschrift oder Entgeltfortzahlung; nach der Rechtsprechung liegt bei den vorgenannten Störungen ein nicht in der Person des Beschäftigten liegender Grund vor, sondern ein objektives Hindernis, das für mehrere Beschäftigte gleichzeitig besteht; damit trifft im Grundsatz den Beschäftigten das sog. „Wegerisiko“.



sprechung (zu § 615 BGB) entwickelten Grundsätze. Danach behalten Tarifbeschäftigte, die ihre Arbeitsleistung anbieten, ihren Entgeltanspruch. Bei Beamtinnen und Beamten ist in diesem Fall von einem genehmigten Fernbleiben vom Dienst auszugehen (§ 62 LBG NRW).

03. August 2021

Seite 4 von 4

Ist die Dienststelle bzw. der Arbeitsort infolge einer durch ein Unwetterereignis bedingten akuten Katastrophe durch Verkehrsstörungen am Wohn- oder Arbeitsort nicht erreichbar, kann bei derartigen unwetterbedingten Arbeitsversäumnissen, die nicht durch Leistungsverschiebung oder Nutzung flexibler Arbeitszeitmodelle (z.B. Gleitzeit oder mobiles Arbeiten) ausgeglichen werden können, Arbeitsbefreiung bzw. Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts/ der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden. Die jeweilige Dienststelle hat über den notwendigen Umfang nach Maßgabe aller bekannten Tatsachen eigenverantwortlich zu entscheiden.

#### IV. Unbezahlte Freistellung:

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristig Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten (§ 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L). Es ist jeweils im Einzelfall nach Ermessen zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit eine Freistellung gewährt werden kann. Es muss sich hierbei um eine kurzfristige Freistellung handeln (maximal bis zu 2 Wochen). Sollte eine längere Freistellung erforderlich sein, so wäre dies ein Fall des unbezahlten Sonderurlaubs nach § 28 TV-L. Danach können Beschäftigte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten. Für den Beamtenbereich gilt eine entsprechende Regelung gemäß § 34 Abs. 1 FrUrlV NRW, wonach Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die vorgenannten Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung gelten anlassbezogen, also auch bei jeder künftigen akuten Katastrophe wegen eines Unwetterereignisses, insb. Hochwassers oder extremen Schneefalls.

Im Sinne der Betroffenen bitte ich, die Dienststellen Ihres jeweiligen Geschäftsbereichs zeitnah über die Möglichkeit der erweiterten Freistellungsmöglichkeiten zu informieren.

Im Auftrag

gez.

Ursula Keller-Zacher